

Satzung

Georg und Christine Marx-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Georg und Christine Marx-Stiftung**.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung MHH^{plus} der Medizinischen Hochschule Hannover (Stiftungsträger), Carl-Neuberg-Str. 1 in 30625 Hannover und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Sitz der Stiftung ist in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Georg und Christine Marx-Stiftung (im Folgenden „Stiftung“) ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung des Tierschutzesinsbesondere an der Medizinischen Hochschule Hannover.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten und Kongressen, Tagungen, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen,
 - Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Veranstaltungen zum Tierwohl/Tierschutz insbesondere zur Vermeidung von Tierquälerei und Tierversuchen.
- (3) Die Stiftung kann, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich hält, auch Projekte (z.B. Tagungen, Seminare, Wissenschaftliche Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen und -projekten) selbst durchführen.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das Vermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen, i.e. das Grundstockvermögen, ist in seinem Bestand dauernd und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Stiftungsrat.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werteeerhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet jährlich der Stiftungsrat.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Stiftungsrates können die mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, ersetzt werden.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter, ein Mitglied des Vorstands der Förderstiftung MHH^{plus} sowie Frau Gabriele Marx und Herr Prof. Dr. Wolfgang Greife.
- (3) Die geborenen Mitglieder berufen die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (kooptierte Mitglieder). Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (4) Dem Stiftungsrat gehören ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) an. Geborener Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Stifter. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Nach dem Tod des Stifters oder wenn er nicht mehr willens oder in der Lage ist, wird der oder die stellvertretende Vorsitzende neue(r) Vorsitzende(r).
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Treuhänderin.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Förderstiftung MHH plus ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Förderstiftung MHH ^{plus} nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderstiftung MHH ^{plus}.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Förderstiftung MHH ^{plus} verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Förderstiftung MHH ^{plus} legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Förderstiftung MHH ^{plus} erhält für die laufende Verwaltung der Stiftung keine Verwaltungskostenvergütung. Fremdkosten (Depotgebühren, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen u.ä.) werden der Stiftung unmittelbar in Rechnung gestellt.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Förderstiftung MHH^{plus} und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll den in § 2 genannten Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (3) Die Förderstiftung MHH^{plus} und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Trägerwechsel

- (1) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einer anderen Treuhänderin beschließen.

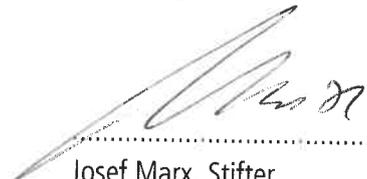
§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung MHH plus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, den 8.12.2022


.....
Josef Marx, Stifter

Hannover, den 08.12.2022


.....
Förderstiftung MHH^{plus} der Medizinischen
Hochschule Hannover, Dr. Eckhard Schenke